

Beordnungsantrag und Fristberechnung nach § 143a Abs. 3 StPO bei Sprungrevision

StPO §§ 46 Abs. 1, 143a Abs. 3, 275 Abs. 2, 347 Abs. 2

2. Wird das Verfahren beim Revisionsgericht anhängig, geht die Zuständigkeit für die Entscheidung über einen unerledigten Antrag nach § 143a Abs. 3 StPO von dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, auf das Revisionsgericht und dort auf den Vorsitzenden des zuständigen Senats über.

3. Der Umstand, dass während des Laufs der Wochenfrist nach § 143a Abs. 3 S. 1 StPO die Sprungrevision unter Umständen noch gar nicht eingelegt war, hindert weder deren gesetzlich geregelten Beginn noch deren Ablauf. (amtl. Leitsätze)

KG, Beschl. v. 01.09.2023 – 3 ORs 52/23

Aus den Gründen: III. 1. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Anbringung des Antrags auf Verteidigerwechsel für die Revisionsinstanz nach § 143a Abs. 3 S. 1 StPO ist unzulässig.

a) Zur Entscheidung über das Wiedereinsetzungsgesuch war die Vors. des Senates berufen. Gem. § 46 Abs. 1 StPO ist bei Wiedereinsetzungsanträgen das Gericht, das bei rechtzeitiger Handlung zur Entscheidung in der Sache berufen gewesen wäre, zuständig. Zwar ist der Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers für die Revisionsinstanz nach § 143a Abs. 3 S. 2 StPO bei dem Gericht zu stellen, dessen Urte. angefochten wird. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Beiordnungsantrag liegt auch zunächst bei dem (Vors. des) Gericht(s), dessen Entscheidung angefochten wird (BGH, Beschl. v. 11.09.2019 – 2 StR 281/19, BeckRS 2019, 27180 [= StV 2020, 147 [Ls]]; OLG Rostock NStZ-RR 2010, 342 f.; BT-Drs. 19/13829, S. 49; Meyer-Goßner/Schmitt-StPO, § 142 Rn. 16). Seit der Vorlage der Akten durch die GStA verbunden mit dem zugleich gestellten Antrag nach § 349 Abs. 2 StPO ist das Verfahren indes beim erkennenden Senat anhängig. Mit Anhängigkeit der Sache ist die Zuständigkeit für die Entscheidung über den unerledigten Antrag und damit auch die Zuständigkeit für die Entscheidung über ein entspr. Wiedereinsetzungsgesuch gem. § 347 Abs. 2 StPO auf die Vors. des Senates übergegangen (vgl. BGH, Beschl. v. 23.02.2023 – 3 StR 450/22, juris; OLG Rostock a.a.O.; Schmitt, a.a.O.).

Vor dem Hintergrund, dass RA Y. in seiner Funktion als Wahlverteidiger die vom damaligen Pflichtverteidiger form- und fristgemäß eingelegte Berufung innerhalb der Revisionsbegründungsfrist auf das Rechtsmittel der Sprungrevision umgestellt und diese auch innerhalb der Frist des § 345 Abs. 1 StPO begründet hat, entsteht dem Angekl. durch die vom AG Tiergarten verabsäumte Entscheidung über den Beiordnungsantrag (anders als in dem der Entscheidung des BGH, Beschl. v. 11.09.2019 a.a.O. zugrunde liegenden Verfahren) kein Nachteil, weshalb eine Rückgabe an das Tatgericht zur Nachholung der Beiordnungsentscheidung nicht in Betracht kam.

b) Allerdings ist der Wiedereinsetzungsantrag nicht zulässig.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine Frist einzu-

halten (§ 44 S. 1 StPO). Vorzutragen und glaubhaft zu machen ist dabei ein Sachverhalt, der ein der Wiedereinsetzung entgegenstehendes Verschulden ausschließt (Schmitt, a.a.O., § 45 Rn. 5a).

Hieran fehlt es:

Der Angekl. hat bereits nicht dargetan, dass er an der Einhaltung der versäumten Frist gehindert war. Die Frist von einer Woche zur Beantragung eines Verteidigerwechsels für die Revisionsinstanz hat – gesetzlich vorgesehen parallel mit dem Beginn der Revisionsbegründungsfrist – gem. §§ 345 Abs. 1 S. 3 StPO mit der am Montag, dem 24.04.2023 erfolgten Zustellung des Urte. an den damaligen Pflichtverteidiger zu laufen begonnen und endete – da Montag, der 01.05.2023 ein allg. Feiertag war – gem. § 43 Abs. 1 und 2 StPO mit Ablauf des 02.05.2023. Sein zeitgleich mit Umstellung auf das Rechtsmittel der Revision am 23.05.2023 gestellter Antrag nach § 143a Abs. 3 S. 1 StPO ist daher verspätet. Weshalb der Angekl. an einem früheren Antrag auf Verteidigerwechsel für die Revisionsinstanz gehindert war, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Der Umstand, dass während des Laufs der Wochenfrist nach § 143a Abs. 3 S. 1 StPO die Revision – wie hier bei der erst später durch Umstellung erfolgten Einlegung der Sprungrevision nach § 335 StPO – noch gar nicht eingelegt war, hindert weder deren gesetzlich geregelten Beginn noch deren Ablauf.

Eine von Amts wegen zu gewährende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedingt die hier vorliegende Konstellation ebenfalls nicht. Die in § 143a Abs. 3 StPO ermöglichte Auswechslung des Pflichtverteidigers ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Revisionsinstanz soll – u.a. – der Tatsache Rechnung tragen, dass es für die Revisionsbegründung und die weitere Vertretung des Angekl. in der Revision häufig spezieller, vertiefter Rechtskenntnisse und Erfahrungen im Revisionsrecht bedarf (BT-Drs. 19/13829, S. 49). Sinn und Zweck der gesetzlichen Fristvorgabe, den Antrag auf Auswechslung des Verteidigers spätestens eine Woche nach Beginn der Revisionsbegründungsfrist zu stellen, ist es, dem Angekl. bzw. seinem bisherigen Verteidiger, der vorsorglich Rechtsmittel eingelegt hat, zu ermöglichen, erst nach Prüfung der Urteilsbegründung und des Protokolls endgültig über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Wechsels zu einem anderen Verteidiger, insbesondere einem Revisionspezialisten, zu entscheiden (BT-Drs. a.a.O.). Dass sich der Angekl. und sein damaliger Pflichtverteidiger im vorliegenden Fall in der dem Gesetzgeber bei Schaffung des erleichterten Verteidigerwechsels vorschwebenden oder einer vergleichbaren Entscheidungssituation befunden hätten, ist nicht ersichtlich. Ausweislich seines Meldeschriftsatzes vom 22.03.2023 war RA Y. – als Wahlverteidiger – bereits mandatiert, als die Revisionsbegründungsfrist noch nicht einmal begonnen hatte.

In seiner Funktion als Wahlverteidiger hat RA Y. auch vor der fristgemäß erfolgten Umstellung auf und Begründung der Revision die ihm mit VfG. der Abteilungsrichterin v. 19.04.2023 gewährte Möglichkeit der Akteneinsicht wahrgenommen. Spätestens hierdurch hatte er daher die umfassende Möglichkeit, sich – und den Angekl. – über die Sach-, Rechts-, und Fristenlage im Verfahren zu informieren. Dabei lassen

seine Ausführungen v. 23.05.2023 auch erkennen, dass (aber nicht seit wann) er Kenntnis vom Zeitpunkt der Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe – und damit vom Lauf der Revisionsbegründungsfrist sowie der Frist des § 143a Abs. 3 S. 1 StPO – hatte.

Soweit die vorliegende prozessuale Konstellation der späteren Umstellung auf eine Sprungrevision bedingt, dass bei Ablauf der Antragsfrist des § 143a Abs. 3 S. 1 StPO die Revision möglicherweise noch nicht eingelegt ist, entbindet dies den Angekl. nicht davon, dies im Einzelfall vorzutragen und glaubhaft zu machen, weshalb er ohne Verschulden an der Stellung des Antrags nach § 143a Abs. 3 StPO – ggf. i.V.m. der Umstellung des Rechtsmittels auf die Sprungrevision bei späterer Begründung – gehindert war und wann dieses Hindernis weggefallen ist.

2. Der Antrag des Angekl., ihm seinen Wahlverteidiger RA Y. als Pflichtverteidiger zu bestellen, war abzulehnen, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

a) Zwar ist die Auswechslung des Pflichtverteidigers ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes für das Revisionsverfahren nach § 143a Abs. 3 StPO möglich. Allerdings hat der Angekl. – wie o. unter 1. b) ausgeführt – die mit Antragstellung am 23.05.2023 einzuhaltende Wochenfrist nicht gewahrt.

b) Ebenso wenig liegen die Voraussetzungen für einen Pflichtverteidigerwechsel nach § 143a Abs. 2 S. 1 StPO vor, wobei hier allein die Nr. 3 in Betracht zu ziehen ist. Für eine endgültige Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen der Angekl. und seinem bisherigen Pflichtverteidiger oder dafür, dass eine angemessene Verteidigung des Angekl. durch den bisherigen Pflichtverteidiger nicht gewährleistet wäre, ist nichts vorgetragen.

c) § 143a StPO schließt allerdings die Möglichkeit eines konsensualen Verteidigerwechsels nicht aus. Dieser setzt voraus, dass sowohl der Angekl. als auch beide Verteidiger mit dem Wechsel einverstanden sind, keine Verfahrensverzögerung eintritt und dass keine Mehrkosten entstehen (BT-Drs. a.a.O. S. 47; *Schmitt*, a.a.O., § 143a Rn. 31). Vorliegend hat sich zwar der damalige Pflichtverteidiger mit der Aufhebung seiner Beordnung einverstanden erklärt.

Allerdings liegt weder vom damaligen Pflichtverteidiger noch von RA Y. eine Erklärung über einen zur Vermeidung von Mehrkosten erforderlichen Gebührenverzicht vor. Jedenfalls ist für beide RAe die Grundgebühr nach Nr. 4100 VV-RVG entstanden, die der bisherige Pflichtverteidiger mit Kostenfestsetzungsantrag v. 21.04.2023 geltend gemacht hat und die mit Vfg. v. 12.05.2023 an ihn ausgezahlt wurde.

Mangels einer Verzichtserklärung [von] RA Y. hätte seine Bestellung zum Pflichtverteidiger zur Folge, dass die Landeskasse die Grundgebühr doppelt erstatten müsste.

d) Auch liegt beim gegenwärtigen Stand des Revisionsverfahrens – anderes mag sich bei der erneuten Verhandlung vor dem *AG Tiergarten* ergeben – kein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 1 oder 2 StPO vor.

Mitgeteilt vom 3. Strafsenat des KG, Berlin.

Ablehnung einer »Umbeordnung« zum Schutz der Rechtspflege

StPO §§ 137 Abs. 1, 143a; EMRK Art. 6 Abs. 3 lit. c; GG Art. 2 Abs. 1

1. Die Beordnung eines Verteidigers dient neben der Wahrung der Interessen des Beschuldigten auch dem Zweck, im öffentlichen Interesse einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten.

2. In Abwägung mit dem durch § 137 Abs. 1 StPO und Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK gesetzlich garantierten und zugleich durch Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes verfassungsrechtlich verbürgten Recht des Angeklagten, sich von einem Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen, kann dem Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und rechtsstaatlich geordneten Rechtspflege der Vorrang einzuräumen sein.

3. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn der von dem Angeklagten neu benannte Verteidiger in Absprache mit dem bisherigen Pflichtverteidiger um eine »Umbeordnung« zu erreichen, gemeinsam mit diesem dessen Entpflichtung erzwingt, nachdem der Vorsitzende seine Einschätzung geäußert hatte, wonach die Voraussetzungen für eine solche nicht mehr vorliegen dürften, sich der neue Verteidiger sodann von dem Angeklagten mandatieren lässt, einen Antrag auf seine Beordnung als Pflichtverteidiger stellt, i.R.d. Beordnungsverfahrens falsch vorträgt und sein Verhalten die Besorgnis begründet, er werde auch im Verlauf des weiteren Verfahrens entsprechende prozessordnungswidrige Verhaltensweisen tätigen. (amtl. Leitsätze)

OLG Celle, Beschl. v. 05.06.2023 – 5 StS 2/22

Mitgeteilt vom 5. Strafsenat des OLG Celle.

Notwendigkeit der Verteidigung bei Betreuung und Unwirksamkeit des Rechtsmittelverzichts

StPO §§ 140 Abs. 2, 302; StGB §§ 20, 21, 64

1. Wurde einem Angeklagten ein Betreuer mit dem »Aufgabenkreis Vertretung gegenüber Behörden« bestellt, liegen in der Regel zugleich die Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 StPO vor.

2. Bei der Frage, ob die »Schwere der Tat« eine Pflichtverteidigerbestellung erfordert, sind neben der zu erwartenden Strafe auch sonstige schwerwiegende Nachteile zu berücksichtigen, wie beispielsweise die drohende Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB.

3. Der von einem Angeklagten abgegebene Rechtsmittelverzicht in der Hauptverhandlung ist unwirksam, wenn der Angeklagten entgegen § 140 StPO nicht ordnungsgemäß verteidigt war. (amtl. Leitsätze)

OLG Celle, Beschl. v. 04.05.2023 – 2 Ws 135/23

Aus den Gründen: I. Der *Strafrichter* des *AG Bückeburg* hat den Angekl. durch Urt. v. 02.11.2022 (...) wegen vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung sowie Beleidigung in Tateinheit mit versuchter Nötigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 M. verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt

wurde. In der der Verurteilung zugrundeliegenden Hauptverhandlung erklärten der nicht verteidigte Angekl. sowie die StA im Anschluss an die Urteilsverkündung einen Rechtsmittelverzicht.

Mit Schriftsatz v. 08.11.2022 [...] legte der Angekl. durch seine nunmehr bevollmächtigte Verteidigerin Berufung gegen das Urt. ein und macht geltend, der erklärte Rechtsmittelverzicht sei mangels Mitwirkung eines Verteidigers an der Hauptverhandlung unwirksam. Es habe ein Fall der notwendigen Verteidigung vorgelegen, da der Angekl. bei Begehung der abgeurteilten Taten unter Bewährung gestanden habe, eine Begutachtung des Angekl. zu den Voraussetzungen gem. §§ 20, 21 sowie § 64 StGB angezeigt gewesen wäre und der Angekl. gerichtlich wie außergerichtlich von einer Betreuerin vertreten werde, deren Aufgabenkreis u.a. Rechts- / Antrags- und Behördenangelegenheiten umfasse.

Die *kl. StrK III* des *LG Bückeburg* hat mit Beschl. v. 03.04.2023 die Berufung gem. § 322 StPO als unzulässig verworfen. Sie erachtet den erklärten Rechtsmittelverzicht für wirksam, denn der Angekl. sei verhandlungsfähig gewesen und ein Fall der notwendigen Verteidigung habe nicht vorgelegen.

Hiergegen wendet sich der Angekl. mit der durch Schriftsatz seiner Verteidigerin v. 12.04.2023 als »Revision« bezeichneten Eingabe.

Die GStA beantragt, die sofortige Beschwerde des Angekl. als unbegründet zu verwerfen.

II. 1. Die gem. § 300 StPO als die allein statthafte sofortige Beschwerde gem. § 322 Abs. 2 StPO auszulegende Eingabe der Verteidigerin des Angekl. ist zulässig und in der Sache auch begründet.

Das *LG* hat die Berufung des Angekl. zu Unrecht als unzulässig verworfen, denn der von dem seinerzeit nicht anwaltlich vertretenen Angekl. in der Hauptverhandlung vor dem *Strafrichter* erklärte und im Protokoll beurkundete Rechtsmittelverzicht war unwirksam. Der Rechtsmittelverzicht steht mithin der Zulässigkeit des von dem alsdann beauftragten Verteidiger fristgerecht eingelegten Rechtsmittels nicht entgegen.

Zwar ist im Hauptverhandlungsprotokoll v. 02.11.2022 vermerkt, dass die Rechtsmittelverzichtserklärung dem Angekl. – wie in § 273 Abs. 3 S. 3 StPO vorgeschrieben – noch einmal vorgelesen wurde und die Genehmigung erfolgt ist, so dass die Sitzungsniederschrift gem. § 274 S. 1 StPO für den erklärten Verzicht beweiskräftig ist. Zudem kann ein erklärter Rechtsmittelverzicht als Prozesshandlung grundsätzlich nicht widerrufen, angefochten oder sonst zurückgenommen werden. In der Rspr. ist jedoch anerkannt, dass in besonderen Fällen schwerwiegende Willensmängel bei der Erklärung des Rechtsmittelverzichts aus Gründen der Gerechtigkeit dazu führen, dass eine Verzichtserklärung von Anfang an unwirksam ist (vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 25.01.2008 – 2 BvR 325/06, NStZ-RR 2008, 209 m.zahlr.w.N.); denn im Hinblick auf die Unwiderruflichkeit des Rechtsmittelverzichts kann es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar sein, wenn der Angekl. nur aus formellen Gründen an den äußeren Wortsinn einer Erklärung gebunden wird, der mit seinem Willen nicht im Einklang steht (*BVerfG* a.a.O.).

Ein solcher Ausnahmefall wird u. a. dann angenommen, wenn entgegen § 140 StPO ein Verteidiger in der Hauptverhandlung nicht mitgewirkt hat und der Angekl. unmittelbar nach der Urteilsverkündung auf Rechtsmittel verzichtet hat (vgl. *KG*, Beschl. v. 02.05.2012 – 4 Ws 41/12, juris [= StV 2013, 11]; *OLG Hamm*, Beschl. v. 26.03.2009 – 5 Ws 91/09,

juris; *BGH*, Beschl. v. 05.02.2002 – 5 StR 617/01, NJW 2002, 1436 [= StV 2004, 5]; Meyer-Goßner/*Schmitt*-StPO, 65. Aufl. 2022, § 302 Rn. 25a). Der von einem Angekl. in derartiger Weise abgegebene Rechtsmittelverzicht wird als unwirksam angesehen, weil sich der Angekl. nicht mit einem Verteidiger beraten konnte, der ihn vor übereilten Erklärungen hätte abhalten können (vgl. *KG* a.a.O., *OLG Hamm* a.a.O., *BGH* a.a.O.)

So liegt der Fall hier, denn entgegen der Auffassung des *LG Bückeburg* war ersichtlich ein Fall der notwendigen Verteidigung gegeben.

Soweit das *LG* ausführt, ein Fall von § 140 Abs. 2 StPO liege nicht vor, da der Angekl. angesichts der schriftlichen Urteilsgründe des *AG Bückeburg* und der darin nicht nur formellhaft begründeten Bewährungsentscheidung nicht mit einem Widerruf der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe aus dem Urt. des *AG Oldenburg* v. 10.09.2020 (...) zu rechnen habe, geht der Einwand fehl.

Denn allein maßgeblich für die Frage, ob ein Fall von § 140 Abs. 2 StPO gegeben ist, ist der Zeitpunkt der Hauptverhandlung und der dort abgegebenen Rechtsmittelverzichtserklärung. Hier war dem Angekl. schon deshalb ein Verteidiger beizuordnen, weil gravierende Zweifel daran bestehen, dass er in der Lage war, sich selbst zu verteidigen. Denn nach der Rspr. ist in Fällen, bei denen dem Angekl. – wie hier – ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis »Vertretung gegenüber Behörden« bestellt wurde, regelmäßig ein Fall von § 140 Abs. 2 StPO gegeben (*KG*, Beschl. v. 20.12.2021 – (2) 161 Ss 153/21 (35/21), BeckRS 2021, 43952 [= StV 2022, 566 [Ls]]; *OLG Hamm*, Beschl. v. 14.08.2003 – 2 Ss 439/03, NJW 2003, 3286; *LG Magdeburg*, Beschl. v. 21.07.2022 – 25 Qs 53/22, juris [= StV 2023, 160]; *LG Berlin*, Beschl. v. 14.12.2015 – 534 Qs 142/15, juris [= StV 2016, 487]; *Schmitt*, a.a.O. § 140, Rn. 30). Vorliegend trat kumulativ hinzu, dass sich die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens zur Frage der Voraussetzungen von §§ 20, 21 sowie § 64 StGB förmlich aufdrängte, denn das *AG* stellt im Urt. v. 02.11.2022 selbst fest, dass der Angekl. vor den abgeurteilten Taten 3,5 Liter Bier sowie eine halbe Flasche Wodka konsumiert hatte, hochgradig alkoholabhängig ist, zahlreiche Male strafrechtlich wegen Körperverletzungsdelikten sowie wegen Trunkenheitsfahrten verurteilt wurde und noch bis zum 01.02.2022 eine stationäre Alkoholtherapie absolviert hatte. Mithin drohte dem Angekl. im Falle einer Verurteilung wegen der im hiesigen Verfahren Angekl. Taten nicht nur ein Widerruf der zur Bewährung ausgesetzten 9-monatigen Freiheitsstrafe aus dem Urt. des *AG Oldenburg* v. 10.09.2020, sondern auch die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB und damit ein weiterer sonstiger schwerwiegender Nachteil, der bei der Prüfung der Voraussetzungen von § 140 Abs. 2 StPO zu berücksichtigen war (KK-StPO/*Willnow*, 8. Aufl. 2019 Rn. 21, StPO § 140 Rn. 21; MüKo-StGB/*van Gemmeren*, 3. Aufl. 2016, § 64 Rn. 105; *LG Kleve*, Beschl. v. 14.11.2014 – 120 Qs 96/14, juris).

Nach alledem war der *Strafrichter* des *AG Bückeburg* aus Gründen der prozessualen Fürsorgepflicht gehalten, dem Angekl. von Amts wegen einen Verteidiger beizuordnen, der ihm in der Hauptverhandlung beistehen und mit dem

er sich hätte beraten können. Der unmittelbar nach Urteilsverkündung von dem Angekl. erklärte Rechtsmittelverzicht kann bei Würdigung der Gesamumstände in der Person des Angekl. nicht als rechtswirksam erachtet werden. Da der im Protokoll beurkundete Rechtsmittelverzicht mithin der Zulässigkeit des fristgerecht eingelegten Rechtsmittels nicht entgegensteht, war der angefochtene Beschl. aufzuheben. [...]

Mitgeteilt vom 2. Strafsenat des OLG Celle.

Überprüfbarkeit der Bestellung einer Verteidigung nach § 144 Abs. 1 StPO

StPO §§ 144 Abs. 1, 309 Abs. 2, 311

Hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen von § 144 Abs. 1 StPO steht dem Vorsitzenden des Gerichts ein nicht voll überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Das Beschwerdegericht prüft nur, ob der Vorsitzende die Grenzen seines Beurteilungsspielraums eingehalten und sein Rechtsfolgeermessen fehlerfrei ausgeübt hat. (amtl. Leitsatz)

KG, Beschl. v. 14.08.2023 – 3 Ws 40/23

Aus den Gründen: I. Gegen den Angekl., der sich in dieser Sache seit dem 14.12.2022 ununterbrochen in U-Haft befindet, ist ein Verfahren vor dem *LG Berlin – SchwG* – wegen der von der GStA Berlin angeklagten Vorwürfe des versuchten Mordes in Tateinheit mit versuchter schwerer Brandstiftung und mit Verstoßes gegen das WaffG, des Computerbetruges, der Entziehung elektrischer Energie und des Diebstahls im besonders schweren Fall in Tateinheit mit Sachbeschädigung anhängig. Dem Angekl. wird folgendes zur Last gelegt:

1. Im April 2020 habe er durch die falsche Angabe auf einem Online-Formular der Investitionsbank Berlin, sein Unternehmen sei vor dem 31.12.2019 kein »Unternehmen in Schwierigkeiten« gewesen, eine sog. Corona-Soforthilfe von insg. 14.000 € beantragt. Diese sei ihm daraufhin ausbezahlt worden.

2. Zu einem unbekanntem Zeitpunkt nach dem 31.07.2020 habe er in dem Wohnhaus [...] die Stromleitung unbefugt unter Umgehung des Stromzählers angezapft und bis zum 14.12.2022 Strom entnommen.

3. Zwischen dem 30.03. und 06.05.2022 habe er in einem Kellerschacht des Wohnhauses [...] mit Tötungsabsicht und in Kenntnis der Gemeingefährlichkeit des eingesetzten Mittels eine unbekannte Spreng-/Brandvorrichtung platziert, um das Wohnhaus in Brand zu setzen. Dabei habe er gewusst, dass das Wohnhaus zu dieser Zeit von mehreren Menschen bewohnt worden sei. Aus unbekanntem Gründen sei es jedoch nicht zur Entzündung der Vorrichtung gekommen.

4. Zu einem nicht ermittelbaren Zeitpunkt nach dem 10.10.2022 habe der Angesch. die von der GASAG gesperrte Gasleitung in seiner Wohnung [...] manipuliert und durch Anlöten eines Rohres bis zum 14.12.2022 ohne Bezahlung Gas entnommen. Er habe sich durch die dadurch ersparten Beträge für die Gaslieferung eine Einnahmequelle von einiger Dauer verschaffen wollen.

Bereits im Vorverfahren hat der Ermittlungsrichter bei dem *AG Tiergarten* die RAe Dr. R. und M. als Pflichtverteidiger bestellt.

RA Dr. R. hat mit bei Gericht am 21.07.2023 eingegangenen Schreiben seine Entpflichtung wegen eines erlittenen Schlaganfalls beantragt.

Mit ebenfalls bei Gericht am 21.07.2023 eingegangenen Schriftsatz hat RA M. beantragt, dem damaligen Angesch. zwei weitere Pflichtverteidiger zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens beizuordnen. Der Verteidiger, der nach eigenen Angaben kein ausgewiesener Strafverteidiger ist, aber den Mandanten bereits längere Zeit kennt und sich mit diesem in seiner Muttersprache unterhalten kann, begründet seinen Antrag u.a. mit dem Umfang des Verfahrens, der Dauer der U-Haft, der russland-kritischen Haltung seines Mandanten und der insoweit möglicherweise notwendigen Aufklärung des politischen Hintergrundes der Angekl. Taten. Der Vors. der StrK hat der GStA noch am selben Tag den Schriftsatz des Verteidigers M. übersandt, die umgehend Stellung genommen hat.

Mit Beschl. v. 26.07.2023 hat das *LG* das Hauptverfahren eröffnet und die Anklage der GStA mit der Maßgabe eröffnet, dass hinsichtlich des oben zu 1. genannten Anklagevorwurfs ein hinreichender Tatverdacht wegen Subventionsbetruges nach § 264 Abs. 1 Nr. 1 StGB und hinsichtlich des Vorwurfs zu 3. tateinheitlich zum versuchten Mord ein hinreichender Tatverdacht einer versuchten Brandstiftung mit Todesfolge gem. §§ 306c, 22 StGB bestehe.

Durch Beschl. vom selben Tag hat der Kammervors. die Bestellung von RA Dr. R. als Verteidiger wegen dessen schwerer Erkrankung (akuter Schlaganfall im fortgeschrittenen Alter) aufgehoben und zur Sicherung des Verfahrens – ohne Begründung – die von der Verteidigung vorgeschlagenen RAe J. und B. R. als weitere Pflichtverteidiger bestellt. Zugleich hat er – nach Absprache mit den Verteidigern – Termin zur Hauptverhandlung auf den 25.08.2023 und 19 weitere Termine zur Fortsetzung derselben anberaumt.

Mit ihrer unter dem 04.08.2023 eingelegten sofortigen Beschwerde wendet sich die GStA gegen den Beschl. des Vors. zur Bestellung von zwei weiteren Pflichtverteidigern. Sie ist der Auffassung, der Umfang des Verfahrens rechtfertige lediglich die Bestellung eines weiteren Pflichtverteidigers.

Daraufhin hat der Kammervors. mit Vermerk v. 04.08.2023 die Entscheidung zur Verteidigerbestellung v. 26.07.2023 begründet. Wörtlich heißt es darin u.a.:

»Maßgebliche Gründe für diese Entscheidung waren zum einen der für einen neuen Verteidiger zu erfassende Aktenumfang (10 Hauptbände, mehr als 30 Sonderbände), zum anderen die Tatsache, dass angesichts des zumal ob der bereits deutlich länger als 6 M. andauernden U-Haft des Angekl. in besonderem Maße zu beachtenden Beschleunigungsgebots ein noch längeres Zuwarten mit dem Beginn der Hauptverhandlung nicht opportun erschien; durch die Bestellung von zwei weiteren Verteidigern ist diesen die Möglichkeit eröffnet, die ihnen bislang gänzlich unbekanntem Akten arbeitsteilig koordiniert zu studieren und dadurch auf die Hauptverhandlung vorbereitet zu sein. Hinzu kam überdies, dass der bereits bestellte Verteidiger RA M. signalisiert hat, dass er nur über eher geringe Erfahrungen im Bereich der Strafverteidigung verfügt, aber für den Angekl., mit dem er seit längerem bekannt sei und sich in dessen Muttersprache verständigen könne, aufgrund des bestehenden intensiven Vertrauensverhältnisses die Verteidigung durch seine Person von besonderer Bedeutung sei.«

Mit Übersendung des Beschwerdebandes an den *Senat* hat die GStA ihre Begründung der sofortigen Beschwerde nach Kenntnisnahme des Vermerks des Vors. der *StrK* 22 ergänzt.

Die Verteidiger hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

II. A. Die sofortige Beschwerde der GStA gegen den Beschl. des *LG Berlin* v. 26.07.2023 ist gem. §§ 144 Abs. 2 S. 2, 142 Abs. 7 S. 1, 306 Abs. 1, 311 StPO statthaft und auch i.Ü. zulässig.

B. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

1. Zwar fehlt dem angefochtenen Beschluss die nach § 34 StPO erforderliche Begründung, aber dies ist ausnahmsweise unschädlich.

a) Gerichtliche Entscheidungen über die Bestellung eines (hier sogar von zwei weiteren) Pflichtverteidigers(n) sind gem. § 142 Abs. 7 S. 1 StPO mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar und daher nach § 34 StPO mit Gründen zu versehen.

Der Beschl. des Vors. v. 26.07.2023 ist mangels Begründung fehlerhaft. Denn die lediglich bruchstückhafte Wiederholung des Gesetzestextes enthält – was auf der Hand liegt – keine Begründung.

Der Formfehler wird auch nicht durch den am 04.08.2023 zu den Akten gereichten Vermerk des Vors. geheilt. Denn der mit der sofortigen Beschwerde angefochtene Beordnungsbeschl. war nach dessen Erlass der Disposition des Vors. nach § 311 Abs. 3 S. 1 StPO entzogen und das Nachschieben der Begründung ist damit unbeachtlich (vgl. *BGHSt* 19, 24, NJW 1951, 368). Lediglich in den engen Grenzen der in § 311 Abs. 3 S. 2 StPO geregelten Abhilfemöglichkeit kann nachträglich eine solche Entscheidung abgeändert werden. Es ist offensichtlich, dass der Vors. mit dem Vermerk von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, sondern die Entscheidung erstmalig begründet hat.

Auf die sofortige Beschwerde hat das Beschwerdegericht einen außerhalb der Hauptverhandlung ergangenen Beschl., der entgegen § 34 StPO ohne Begründung erlassen worden ist, im Regelfall aufzuheben (vgl. *KK-StPO/Schneider-Glockzin*, 9. Aufl. 2023, § 34 Rn. 11).

b) Ausnahmsweise ist ein solcher Formfehler jedoch dann unschädlich, wenn sich der prozessuale Fehler nicht zum Nachteil auf die Rechtsposition des Bf. und dessen Verteidigungsmöglichkeiten ausgewirkt hat. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn dem Bf. die Entscheidungsgrundlage vor Erlass des angegriffenen Beschl. bekannt war, ihm die nachgeschobenen Gründe im Beschwerdeverfahren so rechtzeitig zur Kenntnis gelangen, dass er sie bei der Begründung seines Rechtsmittels berücksichtigen kann und sich das gesamte Prozessgeschehen dem Beschwerdegericht aus den übermittelten Akten erschließt, so dass ihm eine umfassende Überprüfung der angefochtenen Entscheidung ermöglicht wird (vgl. *OLG Stuttgart*, Beschl. v. 20.08.1990 – 1 Ws 201/90, juris m.w.N.; Meyer-Goßner/*Schmitt-StPO* 66. Aufl. 2023, § 34 Rn. 7).

So liegt der Fall hier. Denn die GStA ist in der Verfolgung ihres Rechtsmittels – der sofortigen Beschwerde gegen den Beschl. des Vors. v. 26.07.2023 – trotz der prozessualen Fehler des Vors. nicht schlechter gestellt. Entspr. macht sie auch nicht geltend.

Der Vors. hat am 26.07.2023 der GStA zu dem Schriftsatz des RA M., mit dem er den Antrag auf Beordnung weiterer Pflichtverteidiger begründet, nach § 33 Abs. 2 StPO rechtlichen Gehörs gewährt. Der Bf. waren daher die Gründe für die beantragte Beordnung weiterer Pflichtverteidiger vor Erlass des angefochtenen Beschl. bekannt. Dass die GStA umfassend informiert war, ergibt sich auch aus der Begründung der sofortigen Beschwerde, die zeitgleich mit deren Einlegung zu den Akten gelangt ist. Ebenso war der Bf. der Vermerk des

Vors. v. 04.08.2023 rechtzeitig zur Kenntnis gelangt, so dass sie sich dazu mit Übersendung des Beschwerdevorganges an den *Senat*, ergänzend äußern konnte und geäußert hat. Dem *Senat* ist nach Aktenlage die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ermöglicht.

2. Die Überprüfung des Beschl. des Vors. der StrK 22 nach Maßgabe der dem *Senat* nach § 144 Abs. 1 StPO nur eingeschränkt eröffneten Prüfungskompetenz ergab aber, dass ein durchgreifender Beurteilungs- und/oder ein durchgreifender Ermessensfehler im Erg. nicht festzustellen ist.

a) Gem. § 144 Abs. 1 StPO können dem Besch. in den Fällen der notwendigen Verteidigung zu seinem gewählten oder nach § 141 StPO bestellten Verteidiger bis zu zwei Pflichtverteidiger zusätzlich bestellt werden, wenn dies zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens, insb. wegen dessen Umfang oder Schwierigkeit, erforderlich ist.

Nach ihrem Wortlaut hat die Vorschrift zur zentralen Voraussetzung, dass die Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens die Beordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers erfordert. Eine solche – vom Willen des Besch. unabhängige (vgl. *BT-Drs.* 19/13829, S. 49) – Bestellung ist nicht schon dann geboten, wenn sie eine das weitere Verfahren sichernde Wirkung hat; vielmehr muss sie zum Zeitpunkt ihrer Anordnung zur Sicherung der zügigen Verfahrensdurchführung notwendig sein (vgl. *BGHSt* 65, 129). Bei der Auslegung der tatbestandlichen Voraussetzungen von § 144 Abs. 1 StPO ist in den Blick zu nehmen, dass das Merkmal *Umfang oder Schwierigkeit* des Verfahrens lediglich exemplarisch einen der Hauptanwendungsfälle für das Erfordernis der Verfahrenssicherung benennt (vgl. *BGH* a.a.O.). Auf den Umfang und die Schwierigkeit des Verfahrens kann es mithin nur ankommen, soweit diese Eigenschaften dazu führen, dass dessen zügige Durchführung ohne den (bzw. die beiden) weiteren Verteidiger gefährdet wäre (vgl. *BGH* a.a.O. und Beschl. v. 31.08.2020 – StB 23/20, juris; *KG*, Beschl. v. 12.01.2022 – 4 Ws 4/22, juris; *OLG Celle* StraFo 2020, 289). Die Bestellung eines zweiten Pflichtverteidigers kommt daher nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht, wenn hierfür ein unabweisbares Bedürfnis besteht, um eine sachgerechte Wahrnehmung der Rechte des Angekl. und einen ordnungsgemäßen Verfahrensverlauf zu gewährleisten. Ein solches Bedürfnis kann etwa bestehen, wenn sich die Hauptverhandlung über einen längeren Zeitraum erstreckt und zu ihrer regulären Durchführung sichergestellt werden muss, dass auch bei dem vorübergehenden Ausfall eines Verteidigers weiterverhandelt werden kann, oder der Verfahrensstoff so außergewöhnlich umfangreich ist, dass er nur bei arbeitsteiligem Zusammenwirken zweier Verteidiger beherrscht werden kann (vgl. *BGH*, Beschl. v. 05.05.2022 – StB 12/22, juris; *KG* a.a.O. und Beschl. v. 06.08.2018 – 4 Ws 104/18, juris m.w.N.).

b) Die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben obliegt dabei zuvörderst dem Vorsitz. des mit der Sache befassten Gerichts. Hinsichtlich der dargelegten tatbestandlichen Voraussetzungen von § 144 Abs. 1 StPO steht dem Vors. des Gerichts ein nicht voll überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu (vgl. *BGHSt* 65, 129.; *StraFo* 2022, 434; *NStZ* 2022, 696; *OLG Hamburg* StV 2021, 154; *Schmitt*, a.a.O. § 144 Rdn. 12 m.w.N.). Anders als bei Entscheidungen über

(sofortige) Beschwerden, bei denen das Beschwerdegericht grundsätzlich an die Stelle des Erstgerichts tritt und einen eigenen Sachentscheidung trifft, prüft es vorliegend daher nur, ob der Vorsitzende die Grenzen seines Beurteilungsspielraums eingehalten und sein Rechtsfolgeermessen fehlerfrei ausgeübt hat (vgl. *BGHSt* 65, 129; *OLG Bremen*, Beschl. v. 30.04.2021 – 1 Ws 24/21, juris).

Der sachliche Grund für die Einschränkung der Prüfungsbefugnis ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des § 144 Abs. 1 StPO (vgl. *BGHSt* a.a.O.). Denn § 144 Abs. 1 StPO dient in erster Linie der zügigen Durchführung des Verfahrens. Die Vorbereitung und Leitung der Hauptverhandlung als Herzstück des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens obliegt im Grundsatz dem Vors. in eigener Zuständigkeit. Er hat sicherzustellen, dass der Anspruch des Angekl. auf eine Verhandlung und ein Urte. innerhalb angemessener Frist (vgl. Art. 5 Abs. 3 S. 1 Hs. 2, Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK) gewahrt wird (vgl. etwa *KK-StPO/Gmel*, a.a.O. vor § 212 Rn. 4, § 213 Rdn. 4a und *-Schneider*, a.a.O., § 238 Rn. 6; jew. m.w.N.). Dem trägt das Gesetz dadurch Rechnung, dass er nach Anklageerhebung zur Entscheidung über die Beordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers berufen ist (§ 142 Abs. 3 Nr. 3 StPO). Deshalb entspricht es dem gesetzlichen Kompetenzgefüge, wenn das Beschwerdegericht nicht seine Beurteilung, wie die Hauptverhandlung unter Beachtung des Beschleunigungsgrundsatzes zu gestalten ist, an die Stelle derjenigen des Vors. setzt. Dessen Beurteilung, dass die Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens die Beordnung zusätzlicher Pflichtverteidiger erfordert, kann das Beschwerdegericht daher nur beanstanden, wenn sie sich nicht mehr i.R.d. Vertretbaren hält; anderenfalls hat es sie hinzunehmen (vgl. *OLG Hamburg* a.a.O.; für Ablehnung der Bestellung weiterer Pflichtverteidiger: *BGH*, Beschl. v. 24.03.2022 – StB 5/22, und v. 31.08.2020 – StB 23/20, beide juris; *BGHSt* 65, 129).

Daran gemessen ist der angefochtene Beschl. nicht zu beanstanden. Wenngleich die Ausführungen nicht ausdrücklich auf die tatbestandlichen Voraussetzungen eingehen, ist dem Vermerk noch hinreichend deutlich zu entnehmen, dass der Vors. diese für gegeben hält.

So liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StPO vor. Auch ist weder ersichtlich, dass der Kammervors. von einem falschen Sachverhalt als Entscheidungsgrundlage ausgegangen ist, noch dass er die maßgeblichen Tatbestandsmerkmale des § 144 Abs. 1 StPO fehlerhaft angewendet hat oder sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

aa) Aus dem Vermerk v. 04.08.2023 geht hervor, dass der Vors. weniger als 1 M. vor Beginn der Hauptverhandlung einen der in dieses komplexe, weil umfangreich, rechtlich anspruchsvoll und technischen Sachverstand erfordernden Verfahren eingearbeiteten, strafrechtlich erfahrenen Pflichtverteidiger, RA Dr. R., wegen dessen unvorhersehbarer und langwierigen Erkrankung entbinden musste. In dem erkennbaren Bemühen des Vors., das Verfahren zügig durchzuführen, den Beginn der Hauptverhandlung am 25.08.2023 nicht zu gefährden und dem Anspruch des nunmehr seit über 8 M. in U-Haft sitzenden Angekl. auf eine Verhandlung innerhalb angemessener Frist zu wahren, vermag der *Senat*

einen durchgreifenden Beurteilungsfehler in der vom Vors. der *StrK* 22 angenommenen Erforderlichkeit der Bestellung erfahrener und verteidigungsbereiter Strafverteidiger nicht erkennen. Insoweit ist auch nicht zu beanstanden, dass die Selbsteinschätzung des zuvor bestellten Verteidigers, RA M., lediglich über geringe Erfahrungen im Strafrecht zu verfügen, in die Entscheidung des Vors. miteingeflossen ist. Einen Beurteilungsfehler vermag der *Senat* auch darin nicht zu erkennen. Darauf, ob der *Senat* bei eigener Abwägung zu dem gleichen Ergebnis gekommen wäre, kommt es wegen der – wie dargelegt – eingeschränkten Prüfungskompetenz im Beschwerdeverfahren nicht an.

bb) Auf der Grundlage dessen vermag der *Senat* i.R.d. zu prüfenden Rechtsfolgeentscheidung – dies betr. insb. den Umfang der Verteidigerbestellung – ebenfalls keinen Rechtsfehler bei der tatgerichtlichen Ermessensausübung zu erkennen. Auch insoweit kommt es nicht darauf an, ob der *Senat* eine gleichlautende Entscheidung getroffen hätte.

Zwar ist der *GStA* [...] zuzugeben, dass jeder der bestellten Verteidiger einen Anspruch darauf hat, ausreichend Zeit zur Verfügung zu haben, den gesamten Aktenbestand eigenständig zu studieren. Ungeachtet dessen ist das Argument des Vors., durch die Bestellung von zwei weiteren Verteidigern diesen die *Möglichkeit* zu eröffnen, das Aktenstudium zu koordinieren, indes nicht sachfremd. Hinweise darauf, dass die Bestellung von zwei weiteren Pflichtverteidigern dem Zweck dienen soll, den Verteidigern die wechselseitige Vertretung in der Hauptverhandlung zu ermöglichen, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Eine Bestellung zweier neuer Verteidiger bei gleichzeitiger Entpflichtung auch von RA M. kam schon deswegen nicht in Betracht, weil die Entpflichtung eines bestellten Verteidigers nur unter den engen Voraussetzungen von § 143a Abs. 1, Abs. 2 StPO zulässig ist. Diese lagen nicht vor.

Nach der Gesamtschau aller relevanten Umstände überschreitet in diesem Einzelfall die Entscheidung des Kammervors., dem Angekl. zwei weitere Pflichtverteidiger zu bestellen, auch nicht die Grenzen der Verhältnismäßigkeit i.e.S. [...]

Mitgeteilt vom 3. *Strafsenat* des *KG*, Berlin.

Rechtsmitteleinlegung durch Betreuer

StPO § 298 Abs. 1; BGB §§ 1814, 1815

1. Ein nach dem BGB bestellter Betreuer ist nur dann aus eigenem Recht gemäß § 298 Abs. 1 StPO rechtsmittelbefugt, wenn sein Aufgabenbereich sich speziell oder nach dem allgemeinen Umfang der Bestellung auf eine Betreuung als Vertreter in dem betreffenden Strafverfahren bezieht.

2. Eine Bestellung für die Aufgabenkreise »Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post«, »Gesundheits Sorge«, »Rechtsanwaltskammer-, Behörden-, Renten- und andere Sozialleistungsangelegenheiten«, »Vermögenssorge« und »Wohnungsangelegenheiten« genügt insoweit nicht. (amtl. Leitsätze)

KG, Beschl. v. 22.06.2023 – 3 Ws 29/23

Mitgeteilt vom 3. *Strafsenat* des *KG*, Berlin.